

Lebenswichtige Tipps für richtiges Verhalten am Bahnübergang

Zeichen 201 (Dem Schienenverkehr Vorrang gewähren!)



Andreaskreuz

Zeichen 151



Unbeschränkter Bahnübergang

Zeichen 150



Bahnübergang mit Schranken
oder Halbschranken

- Ø Fahren Sie an unbeschränkten und beschränkten Bahnübergängen nur mit mäßiger Geschwindigkeit, so dass Sie sich durch Sehen und Hören vergewissern können, dass sich kein Schienenfahrzeug nähert (§ 19 Abs. 1 Satz 2 StVO).
- Ø Schalten Sie an Bahnübergängen, die nur mit Andreaskreuz gesichert sind, das Radio aus, stellen Sie Gespräche und Telefonate ein, lassen Sie ggf. beschlagene oder verschmutzte Seitenscheiben herunter, setzen Sie ggf. Gehörschutz ab und achten Sie auf akustische und optische Zugsignale.
- Ø Versuchen Sie nie, den Bahnübergang noch vor herannahenden Zügen zu queren. Der Zug kann wegen seines langen Bremsweges nicht rechtzeitig bremsen!
- Ø Missachten Sie nie rote Lichtzeichen, Blinklichter und umfahren Sie nie geschlossene Halbschranken.
- Ø Überholen Sie nicht an Bahnübergängen.
- Ø Fahren Sie nie mit einem Fahrzeug auf einen Bahnübergang, wenn dahinter nicht mindestens ein der Fahrzeuglänge entsprechender „Fluchtweg“ zur Verfügung steht (§ 19 Abs. 4 StVO).
- Ø Halten Sie nie auf einem Bahnübergang (§12 Abs.1 Nr. 5 StVO).
- Ø Halten oder parken Sie nicht bis zu 10 m vor Andreaskreuzen, wenn dieses Zeichen dadurch verdeckt wird (§ 12 Abs.1 Nr.7 StVO).
- Ø Parken Sie innerhalb geschlossener Ortschaften nicht 5 m und außerorts nicht 50 m vor und hinter Andreaskreuzen (§ 12 Abs.3 Nr. 6a und b StVO).
- Ø Parken Sie nie neben durchgezogenen oder einseitig durchgezogenen Mittellinien (Zeichen 295 oder Zeichen 296), wenn nicht mindestens 3 m Fahrstreifenbreite verbleibt (§ 12 Abs.3 Nr. 8b StVO).
- Ø Queren Sie Bahnstrecken als Fußgänger oder Radfahrer nur an Bahnübergängen.
- Ø Beachten Sie stets Anweisungen von Bahnbediensteten.

Sehen und Hören

Sehen und Hören

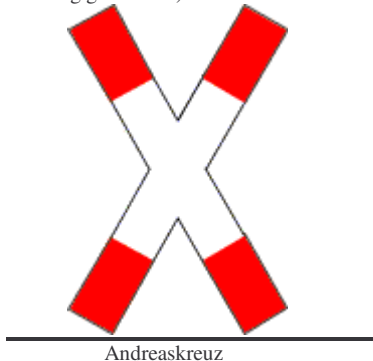
Sehen und Hören

Erläuterungen:

Der Vorrang der Eisenbahn:

Die physikalischen Eigenschaften im System Eisenbahn, bei dem, einfach ausgedrückt, ein Eisenrad auf einer eisernen Schiene läuft, lassen es nicht zu, dass sich ein Eisenbahnfahrzeug so verhält, wie wir es z.B. beim Fahren mit unserem Pkw gewohnt sind. Der Bremsweg und das Bremsverhalten beim Schienenfahrzeug ist nicht mit einem im Straßenverkehr gewohnten Bremsen mit Gummireifen auf Asphalt vergleichbar. Die Anhaltewege sind deutlich länger. Auch ein Ausweichen der Eisenbahnfahrzeuge ist aufgrund der Spurführung nicht möglich. Daher zeigt der Gesetzgeber mit dem sog. Andreaskreuz jedem Straßenverkehrsteilnehmer die Gefahrenstelle Bahnübergang und den uneingeschränkten „Vorrang der Bahn“ an.

Zeichen 201 StVO (Dem Schienenverkehr Vorrang gewähren!)



Die Sicherungsarten der Bahnübergänge:

Es gibt verschiedene Sicherungsarten am Bahnübergang. Dabei wird unterschieden zwischen dem nicht technisch gesicherten und dem technisch gesicherten Bahnübergang.

Dabei ist jedoch festzustellen:

Bahnübergänge ohne Sicherung gibt es nicht!

Der nicht technisch gesicherte Bahnübergang:

Diese Bezeichnung sagt in keiner Weise aus, dass auf die Sicherheit verzichtet wird. Sie bedeutet aber, dass **keine technischen Hilfsmittel** wie Schranken, Halbschranken, Lichtzeichen, Blinklichter, etc. vorhanden sind, die dem Verkehrsteilnehmer einen Zug ankündigen könnten.

Der Vorrang der Eisenbahn wird durch Andreaskreuze angezeigt.

Es ist daher äußerst wichtig zu wissen:

Die Sicherung an nicht technisch gesicherten Bahnübergängen erfolgt nur durch den Straßenverkehrsteilnehmer!

Es gilt hier der Grundsatz für die Verkehrsteilnehmer:

Sehen und Hören

Nicht technisch gesicherte Bahnübergänge sind nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Berücksichtigt werden u.a. die gefahrene Geschwindigkeit auf der Straße und deren Verkehrsbelastung. Durch den Gesetzgeber werden **Sichtflächen** gefordert, die **unbedingt freigehalten** werden müssen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass noch rechtzeitig vor dem Andreaskreuz angehalten werden kann, wenn sich ein Eisenbahnfahrzeug nähert. Ist die Freihaltung der wichtigen Sichtflächen nicht möglich, so erlaubt der Gesetzgeber dem Betreiber der Eisenbahn, durch akustische Warnsignale auf die Zugfahrt aufmerksam zu machen. Diese Sicherungsart verpflichtet also den Verkehrsteilnehmer zur uneingeschränkten Wachsamkeit und zum **selbstsichernden Hören**.

Zu den nicht technisch gesicherten Bahnübergängen gehören weiterhin Überquerungsmöglichkeiten über die Bahnstrecke für **Fußgänger und Radfahrer**. Hier werden sog. Umlaufsperrn eingebaut, bei denen die Benutzer aufgrund der besonderen Bauweise dieser Sperrn, bevor sie die Eisenbahnstrecke überschreiten, zwangsläufig in die jeweilige Richtung der Eisenbahnstrecke blicken.